

# Geschäftsreglement

---

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich  
vom 1. Juli 2023



# Inhalt

	Seite
Allgemeines	3
Aufsichtsrat	3
Die Geschäftsleitung	6
Schlussbestimmungen	8
Anhang	Reglement der Bau- und Finanzanlagekommission Reglement der Kommission für übertragene Aufgaben

## Allgemeines

Dieses Reglement regelt die Aufteilung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Aufsichtsrats sowie zwischen der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat.

## Aufsichtsrat

- 1 Der Aufsichtsrat ist das oberste Organ der Sozialversicherungsanstalt. Er besteht aus sieben Mitgliedern, wovon fünf durch den Kantonsrat und zwei durch den Regierungsrat gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Juli nach der Gesamterneuerungswahl durch den Kantons- bzw. den Regierungsrat.

Der Aufsichtsrat konstituiert sich selbst. Er wählt für die Amtsdauer aus seiner Mitte eine Präsidentin/einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten. Das Sekretariat des Aufsichtsrats wird bei der Direktion der SVA Zürich geführt.

Sitzungen/Beschlüsse

- 2 Der Aufsichtsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr. Die Sitzungen werden durch die Präsidentin/den Präsidenten unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung und Zustellung der nötigen Unterlagen mindestens sieben Tage im Voraus festgelegt. Über später bekannt gegebene Verhandlungsgegenstände kann nur bei Zustimmung aller an der Sitzung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Jedes Mitglied sowie die Direktorin/der Direktor kann unter Angabe der Gründe von der Präsidentin/dem Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 3 Die Präsidentin/der Präsident leitet die Sitzung. Ist sie oder er verhindert, übernimmt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident die Leitung der Sitzung.
- 4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5 Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Aufsichtsrat in der Regel an seiner nächsten Sitzung genehmigt wird. Stellungnahmen einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf deren Verlangen in das Protokoll aufgenommen. Anträge aus dem Aufsichtsrat werden namentlich benannt.

- 6 In dringenden Fällen kann die Präsidentin/der Präsident oder die Direktorin/der Direktor einen Verhandlungsgegenstand dem Aufsichtsrat zum Entscheid auf dem Zirkularweg unterbreiten. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst und sind im nächsten Sitzungsprotokoll zu protokollieren.
- 7 Die Direktorin/der Direktor nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen nach Bedarf teil, wenn Themen aus ihren Bereichen traktandiert sind. Weder die Direktorin/der Direktor noch die Mitglieder der Geschäftsleitung sind an den Sitzungen stimmberechtigt.
- Ausstand
- 8 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet in den Ausstand zu treten, wenn ein Geschäft behandelt wird, welches die persönlichen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen betrifft. Dies gilt auch für die Direktorin/den Direktor sowie das teilnehmende Geschäftsleitungsmitglied.
- Aufgaben und Befugnisse
- 9 Der Aufsichtsrat erfüllt die ihm gemäss § 5 EG AHVG/IVG zufallenden Aufgaben:
- die Organisation der SVA Zürich
  - der Erlass des Geschäftsreglements
  - der Erlass des Personalreglements
  - die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung
  - die Wahl der Revisionsstelle für die SVA Zürich und die Arbeitgeberkontrolle
  - die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge
  - die Festsetzung der Aufgaben und Befugnisse der Gemeindegliederstellen sowie der Vergütungen an die Gemeinden
  - die Genehmigung von Verträgen gemäss §§ 9 und 10 EG AHVG/IVG
  - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- 10 Er wacht über die ordnungsgemässe Geschäftsführung der SVA Zürich bei der Erfüllung der ihr durch Gesetz oder Vertrag übertragenen Aufgaben.
- 11 Neben der Direktorin/dem Direktor sowie deden Leiterinnen/Leitern der Bereiche Ausgleichskasse und IV-Stelle ernennt der Aufsichtsrat die Leiterin/den Leiter des Bereichs Human Resources und die Leiterin/den Leiter des Bereichs Operations. Diese sind ebenfalls Mitglieder der Geschäftsleitung. Bei der Neubesetzung aller Bereichsleitungen hat die Direktorin/der Direktor das Recht, geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

- 12 Der Aufsichtsrat entscheidet über Aufsichtsbeschwerden gegen die SVA Zürich sowie deren Geschäftsleitung. Er behandelt Rückgriffsfälle im Sinne von § 13 EG AHVG/IVG und gemäss Haftungsgesetz des Kantons Zürich vom 14. September 1969.
- 13 Der Aufsichtsrat erlässt ein Reglement über die Finanzkompetenzen und die Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr.
- 14 Ergänzend zu den in § 5 EG AHVG/IVG erwähnten Aufgaben, beschliesst der Aufsichtsrat weiter über:
- die Corporate Governance
  - die Unternehmensstrategie
  - das Qualitätsmanagement und das interne Kontrollsystem
  - die Grundsätze zum Risikomanagement und den jährlichen Bericht zur Risikolage
  - den Stellenplan
  - das Budget der SVA Zürich und der IV-Stelle, wobei das Budget der IV-Stelle der abschliessenden Zustimmung der Bundesbehörden bedarf
  - den Jahresbericht der SVA Zürich
  - die Abnahme der Revisionsberichte aus der Haupt- und Abschlussrevision
  - die Anlagestrategien in den Bereichen Verwaltungsvermögen und FAK-Vermögen
  - die Übernahme weiterer Aufgaben durch die SVA Zürich, vorbehältlich der Zustimmung der Bundesbehörden
  - die Jahresberichte sowie die Abnahme der Revisionsberichte im Bereich der übertragenen Aufgaben
  - den Beitragssatz der Familienausgleichskasse
  - das Unterschriftenreglement
  - die Entschädigung seiner Mitglieder
  - die Errichtung von Kommissionen
- Kommissionen
- 15 Der Aufsichtsrat bestimmt den Bedarf an notwendigen Kommissionen und errichtet diese. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten sind in einem speziellen Kommissionsreglement geregelt.

### Die Geschäftsleitung

- 16 Die Direktorin/der Direktor sowie die Leiterinnen/Leiter der Bereiche Ausgleichskasse, IV-Stelle, Human Resources und Operations bilden die Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung führt die SVA Zürich und ist verantwortlich für die operative Führung und Steuerung und die Umsetzung der Unternehmensstrategie. Sie legt die strategischen Ziele fest und verabschiedet die zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen.

Die Geschäftsleitung besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern und hat gemeinsam die Verantwortung für alle behandelten Themen.

Die Geschäftsleitung führt ein angemessenes Managementsystem zur Weiterentwicklung, Überwachung und Steuerung des Unternehmens. Dazu gehören insbesondere ein internes Kontrollsystem sowie ein Qualitäts- und Risikomanagement.

Weiter ist sie verantwortlich für eine einheitliche interne und externe Kommunikation (Kommunikationsstrategie).

Assoziierte Mitglieder  
der Geschäftsleitung

- 17 Die Geschäftsleitung kann weitere Personen zu assoziierten Mitgliedern der Geschäftsleitung ernennen, insbesondere Kernprozessleiterinnen/ Kernprozessleiter.

Die Kernprozessleiterinnen/Kernprozessleiter unterstützen die Bereichsleiterin/ den Bereichsleiter bei der operativen Führung ihres Bereichs und vertreten sie bei deren Abwesenheit.

Die assoziierten Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Es sei denn, die Bereichsleiterin/ der Bereichsleiter bestimmt sie für ihre/seine Abwesenheit zur Vertreterin/ zum Vertreter.

Sitzung/Entscheide

- 18 Die Geschäftsleitung trifft sich in der Regel alle zwei Wochen zu einer Sitzung.
- 19 Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

- 20 Es werden konsensuale Entscheide angestrebt, welche nach aussen solidarisch vertreten werden. Sofern kein Konsens erreicht wird, werden die Entscheide mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Direktorin/der Direktor den Stichentscheid.
- 21 Auf Anordnung der Direktorin/des Direktors können Entscheide der Geschäftsleitung auf dem Zirkularweg gefasst werden. Es sei denn, ein Mitglied verlangt eine mündliche Beratung.
- 22 Über die Entscheide der Geschäftsleitung wird ein Protokoll geführt.
- Direktorin/Direktor 23 Zu den Aufgaben und Befugnissen der Direktorin/des Direktors gehören insbesondere
- der Vorsitz der Geschäftsleitung der SVA Zürich
  - die Vertretung der SVA Zürich nach aussen, insbesondere gegenüber kantonalen und Bundesbehörden (vorbehältlich den Kompetenzen der Bereichsleitungen) sowie Interessensorganisationen aus dem Sozialversicherungsbereich
  - die Organisation der SVA Zürich
  - die Verantwortung für eine effiziente und kundenorientierte Abwicklung der verschiedenen Versicherungsgeschäfte
  - die Erteilung der Weisungen an die Zweigstellen, die Überwachung ihrer Organisation und die Überprüfung ihrer Geschäftstätigkeit
  - die Zusammenstellung der Entscheidungsgrundlagen bei Aufsichtsbeschwerden gegen die SVA Zürich und deren Geschäftsleitung zuhanden des Aufsichtsrats
  - die Orientierung des Aufsichtsrats über den Geschäftsgang sowie über relevante Themen
  - die Vorbereitung der Aufsichtsratsgeschäfte gemäss den Weisungen des Aufsichtsrats
  - die stufengerechte Information der Geschäftsleitung und Mitarbeitenden über die Beschlüsse des Aufsichtsrats
- 24 Bei einer längeren, ungeplanten Abwesenheit der Direktorin/des Direktors legt der Aufsichtsrat auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten fest, welches Mitglied der Geschäftsleitung die Stellvertretung übernimmt. Der Aufsichtsrat entscheidet auch über den Einsitz und das Stimmrecht der Stellvertretung in den Kommissionen.

Leiterin/Leiter des  
Bereichs Ausgleichs-  
kasse bzw. IV-Stelle

- 25 Die Leiterin/der Leiter des Bereichs Ausgleichskasse und die Leiterin/der Leiter des Bereichs IV-Stelle sind zuständig, die für die Erfüllung der Ausgleichskasse bzw. der IV-Stelle gesetzlichen oder übertragenen Aufgaben erforderlichen Massnahmen festzulegen.

Ihnen obliegt die Führung des jeweiligen Bereichs in personeller, fachlicher, finanzieller und technischer Hinsicht.

Sie orientieren den Aufsichtsrat über den Geschäftsgang sowie über relevante Themen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie bereiten die Aufsichtsratsgeschäfte gemäss Weisungen des Aufsichtsrats oder der Direktorin/des Direktors vor.

Leiterin/Leiter des  
Bereichs Human  
Resources bzw.  
Operations

- 26 Die Leiterin/der Leiter des Bereichs Human Resources und die Leiterin/der Leiter des Bereichs Operations sind zuständig, die für einen zuverlässigen Ablauf der Kern-, Support- und Managementprozesse erforderlichen Massnahmen festzulegen.

Ihnen obliegt die Führung des Bereichs in personeller, fachlicher, finanzieller und technischer Hinsicht.

Sie/er orientieren den Aufsichtsrat über den Geschäftsgang sowie über relevante Themen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie bereiten die Aufsichtsratsgeschäfte gemäss Weisungen des Aufsichtsrats oder der Direktorin/des Direktors vor.

### **Schlussbestimmungen**

- 27 Der Aufsichtsrat überprüft dieses Reglement periodisch, mindestens aber alle vier Jahre.

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde vom Aufsichtsrat am 19. Juni 2023 final verabschiedet und tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement.

SVA Zürich

Hans Egloff  
Präsident des Aufsichtsrats

Zürich, 19. Juni 2023



# **Reglement der Bau- und Finanzanlagekommission**

---

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich

- 1 Der Aufsichtsrat ernennt eine Bau- und Finanzanlagekommission. Sie besteht aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie der Direktorin/dem Direktor.
- 2 Eines der Mitglieder des Aufsichtsrats hat den Vorsitz in der Kommission. Das Sekretariat wird bei der Direktion geführt.
- 3 Die Bau- und Finanzanlagekommission behandelt Geschäfte im Bereich von direkten Immobilienanlagen sowie Neu- und Ausbauten, welche über Erneuerungs- und Unterhaltsarbeiten hinausgehen.

Weiter ist sie zuständig für die laufende Beurteilung der Anlagestrategie und die Überprüfung bzw. Anpassung der Bankmandate im Rahmen der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Strategie.

- 4 Die Kommission handelt im Rahmen der ihr durch den Aufsichtsrat übertragenen Kompetenzen und Vorgaben. Sie bereitet die nicht in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte für den Aufsichtsrat vor. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit in der Kommission wird das entsprechende Geschäft dem Aufsichtsrat unterbreitet, welcher darüber entscheidet.
- 5 Über die Beschlüsse der Bau- und Finanzanlagekommission wird ein Protokoll geführt, das von den Mitgliedern der Kommission in der Regel an der nächsten Sitzung genehmigt wird. Stellungnahmen einzelner Mitglieder der Kommission werden auf deren Verlangen in das Protokoll aufgenommen. Anträge aus der Kommission werden namentlich benannt.

Nach Abnahme des Protokolls wird es dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme zugestellt.

# Reglement der Kommission für übertragene Aufgaben

---

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich

- 1 Der Aufsichtsrat ernennt eine Kommission für die von Bund, Kanton oder Gemeinden übertragenen Aufgaben. Sie besteht aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie der Direktorin/dem Direktor.
- 2 Eines der Mitglieder des Aufsichtsrats hat den Vorsitz in der Kommission. Das Sekretariat wird bei der Direktion geführt. Das für die übertragene Aufgabe verantwortliche Mitglied der Geschäftsleitung bzw. ihre/seine Stellvertretung nehmen an den Sitzungen beratend teil.
- 3 Die Kommission für übertragene Aufgaben befasst sich mit der Ausgestaltung neuer übertragener Aufgaben und der Leistungsvereinbarungen und gibt eine Empfehlung zuhanden des Aufsichtsrats ab.

In der Folge ist sie zuständig für die laufende Einhaltung der Leistungsvereinbarungen und die regelmässige Überprüfung bzw. Anpassung der Entschädigungen.

- 4 Die Kommission handelt im Rahmen der ihr durch den Aufsichtsrat übertragenen Kompetenzen und Vorgaben. Sie bereiten die nicht in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte für den Aufsichtsrat vor. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit in der Kommission wird das entsprechende Geschäft dem Aufsichtsrat unterbreitet, welcher darüber entscheidet.
- 5 Über die Beschlüsse der Kommission für übertragene Aufgaben wird ein Protokoll geführt, das von den Mitgliedern der Kommission in der Regel an der nächsten Sitzung genehmigt wird. Stellungnahmen einzelner Mitglieder der Kommission werden auf deren Verlangen in das Protokoll aufgenommen. Anträge aus der Kommission werden namentlich benannt.

Nach Abnahme des Protokolls wird es dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme zugestellt.